Tauchsportclub "Delphin" Magdeburg e. V. - gegründet 1952

"SATZUNG"

I. Name, Sitz, Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen:

Tauchsportclub "Delphin" Magdeburg e. V.

Sitz des Vereins ist Magdeburg.

- (2) Der Verein ist unter Nummer VR 10573 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landestauchsportverbandes Sachsen-Anhalt (LTSV) sowie des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB) und verfolgt entsprechend deren Satzungen gemeinnützige Ziele. Der Verein fördert die tauchsportliche Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei dem Umweltschutz und der Förderung des Jugendsports.
- (4) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung und
 - 2. der Vorstand.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Haupttechniker und dem Öffentlichkeitsbeauftragten. Die Dauer einer Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

- (7) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (8) Jeweils zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam befugt, den Verein zu vertreten.
- (9) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (10) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e. V., welcher es, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Tauchsports zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - ruhende Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedsbeiträge gemäß Finanzordnung entrichtet.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedsbeiträge gemäß Finanzordnung entrichtet.
- (4) Jugendliche können vor Erreichen des 18. Lebensjahres nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
- (5) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme können Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
- (7) Mit dem Eintritt als ordentliches Mitglied in den Verein ist die Aufnahme als Mitglied in den Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) verbunden.
- (8) Verdienstvolle und langjährige Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten bezüglich der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
- (9) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die aktive Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds aus wichtigen persönlichen Gründen in eine ruhende Mitgliedschaft verändern.
- (10) Die ordentliche/fördernde Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Vereinsmitglieds,
 - bei Bewilligung des Antrags auf Umstellung in eine ruhende Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - durch Ausschluss oder
 - im Todesfall.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag- oder vererbbar.

- (11) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur durch die Organe des Vereins beschlossen werden, wenn das betreffende Vereinsmitglied nachweislich vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und hiermit Schaden eingetreten ist oder das Ansehen des Landestauchsportverbandes bzw. des Vereins erheblich beeinträchtigt wurde.
- (12) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins entscheidet der Vorstand über durchzuführende Maßnahmen.

III. Eigentum des Vereins und Finanzierung

- (1) Der Verein ist Eigentümer von Tauchausrüstung und weiteren Sachwerten für die gemeinschaftliche Nutzung durch seine Mitglieder.
- (2) Das Eigentum an Sachwerten wird in Inventarlisten nachgewiesen, die bei Veränderung aktualisiert werden. Zur Sicherung des Vereinseigentums gegen Schädigung durch Brand oder Diebstahl schließt der Vorstand entsprechende Versicherungen ab.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sorgsam mit dem Vereinseigentum umzugehen.
- (4) Bei Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung werden gegen die Verursacher Schadenersatzansprüche in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gleichwertiger Technik bzw. Ausrüstung geltend gemacht.
- (5) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - öffentliche Zuschüsse aus der Sportförderung,
 - Zuwendungen von Sponsoren sowie
 - Gebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins im Sinne der Eigenfinanzierung.
- (6) Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag erbringen die Vereinsmitglieder unentgeltlich Arbeitsleistungen für Wartung, Instandhaltung und Reparaturen oder Organisationsaufgaben für den Verein.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Ableistung befreit. Bei Nichtableistung der Arbeitsleistungen im Kalenderjahr ist vom Vereinsmitglied eine Gebühr gemäß Finanzordnung zu zahlen.

IV. Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Änderung und Genehmigung der Satzung,
 - Änderung und Genehmigung der Ordnungen,
 - Genehmigung des Finanzplans,
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl/Abwahl des Vorstands,
 - Behandlung von Einsprüchen der Vereinsmitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Brief, Fax oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Vereinsmitglieds unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es erforderlich ist oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, insbesondere die:
 - · Geschäfts- und Wahlordnung,
 - Finanzordnung,
 - Schlüssel- und Füllordnung,
 - Ehrungsordnung.

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sämtliche Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Vereins sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

(3) Die vorliegende Satzung wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins vom 29.02.2008 wirksam und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.